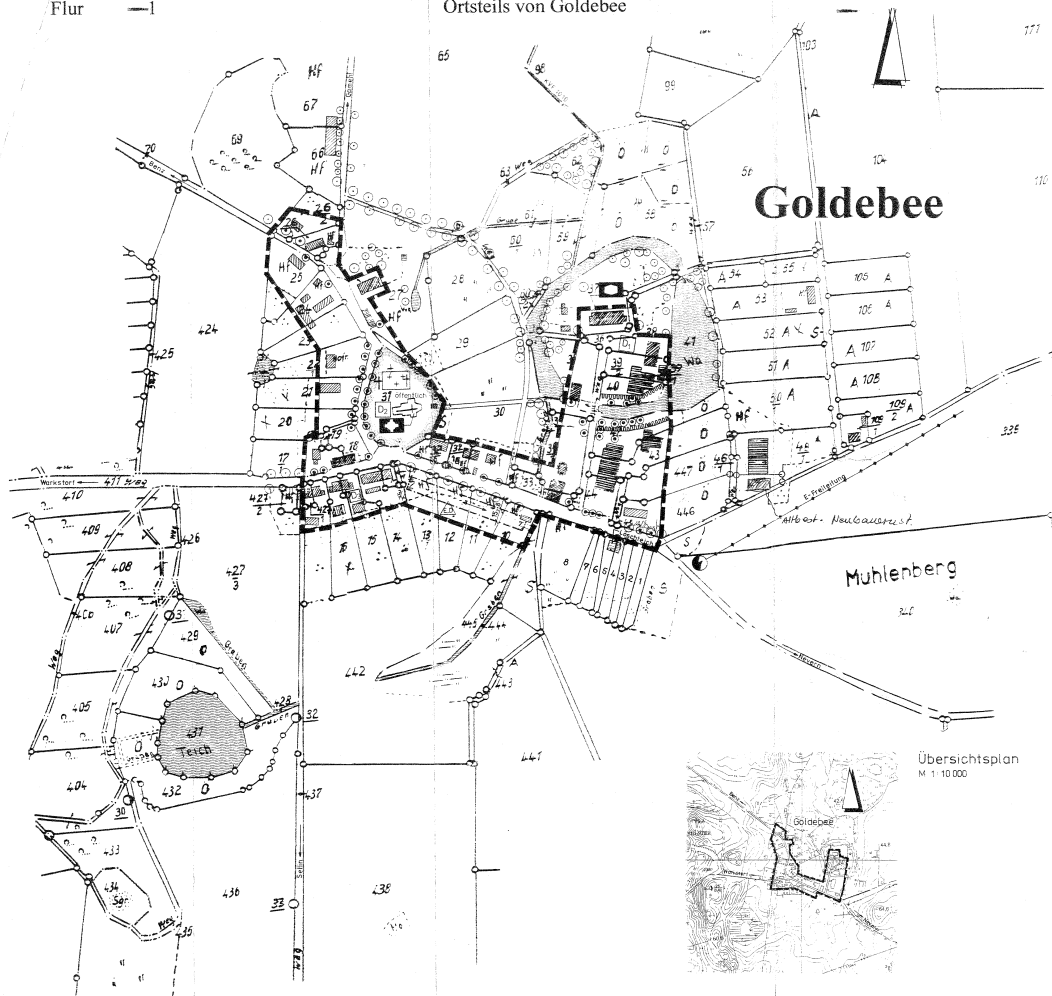


Gemeinde Benz
Gemarkung Goldebee
Flur —1

über die Festlegung und Abrundung
des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils von Goldebee



Erfahrungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a Abs. 8 BauGB

Wirtschaftliche, geistige, kulturelle
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 a Abs. 8 BauGB

Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Yer- und Erhaltungszonen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Einakademie, her Truf
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Lebung, ebenfalls
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB

Wasserflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Gewässerzonen (7 m)
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
§ 14 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Bauweise, Bauelemente, Baugestaltung
§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22 und 29 BauNVO

Baugestaltung
§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22 und 29 BauNVO

Gebietsbezogene Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung und zur Bauweise nach § 9 Abs. 1 u. 2 BauGB für die Gebiete innerhalb der festgesetzten Baugrenzen

- I. An der baubedingten Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Allgemeines Wohngebiet 4 BaunVO
gemäß § 1 Abs. 6 iVm § 1 Abs. 8 BaunVO und Tankstellen nicht zulässig
- II. Maß der baubedingten Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- Graufeldschmied GRZ = 0,4 | GRZ = 0,8
offenes Bauland = Freizeitanlage mit Grünfläche zulässig
z.B. Vogelweiden + umgesetzte Gehölze mit angrenztem Landschaftszug
Freizeitanlage 1,50 m über den Gelände
Fischbach mo 1,00 m über OR Gelände
= Grünflächenanteil der kargestimmten Höhen gilt die natürliche Höhe des kargestimmten
Bodenhochschnittes
- III. Graufeldsche Freizeitanlagen § 5 (4) BauGB und § 86 LfhaVO § 11 Vcr.
- a) Dachziegel:
- Sattel- und Krappdachwandel
- Dachneigung: 35° - 50°
- Dachbedeckung aus Dachziegeln ohne steilen in den Farben rot-, braunrot oder terracott
- b) Aufwindseite
- Sichtschutzwerk
- verputzte Balken in heller Färbung
- Für Doppelhäuser sind nur zulässig:
- einheitlich einheitliche Gestaltung bei Verbindung einheitlicher Dach- und Außenwandansichten
 - einheitliche Färbung für Dach, Außenwand und Fenster
- IV. Bestimmung der bestzoningfähigen Zahl der Wohnungen im Wohngebiet § 9 (1) Nr. 6 BauGB
- Die Zahl der bestzoningfähigen Zahl der Wohnungen ist auf zwei pro Wohngebiet beschränkt.

1. Bauweise § 9 (1), Nr. 2 BauGB
- offene Bauweise, nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig

- einheitliche architektonische Gestaltung bei Verwendung einheitlicher Dach- und Außenwandmaterialien
- einheitliche Einordnung der Dächer, Außenwände und Fenster

Festsetzungen zum Schutz von Bepflanzungen § 9 (1) Nr. 25 BauGB

II. Zufahrten

- abartiger Geruch,
- anormale Färbung,
- Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,

des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27. 8. 1986 (BGBl. I S. 1410, ber. S. 1501), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Ortslage Goldebee

Satzung der Gemeinde Benz über die Festlegung und Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet : Ortsteil Goldebeke

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2553), zuletzt geändert durch Artikel 2 Magnetischwebezahplanungsbesatz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486) [26. Auflage] sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) vom 26. April 1994 (GS Meckl.-Vorp. GLNr. 2130:3) und den Bestimmungen des Maßnahmenkessens zum BauGB vom 21.04.1993 (GS Nr. 2122:5), insbesondere nach § 4 Abs.2a wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.12.1998 folgende Satzung für das Gebiet: Ortsteil Goldbeek erlassen:

41
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang behaute Ortsteil § 34 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzung liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.05.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Brnz, den 07.05.06

Die Gemeindevertretung hat am 20.05.1999 den Entwurf der ...-Entscheidung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Benz, dem 07.05.36

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Karte und Text, wurde in der Zeit vom 29.11.95 bis zum 07.12.95 während der Dienststunden öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist am 06.11.95 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.

Bez. den 07.05.06

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Rügen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 12. 09. 2012 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt.

Benx, den 07.05.96

Der katastermäßige Bestand am 20. 12. 95 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der

Unvollständige Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 5000 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Wismar, den 20. 12. 95

Die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang belagerten Ortsteils - Ortslage Goldelpee - bestehend aus Textteil und Karte wurde am 12.12.1986 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Betz, den 07.05.96

Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 19.03.96, Az. IV/61/2e mit Nebenbestimmung der Anweisung erteilt.

Benz, den 07.05.36

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist ist in der Zeit vom 20.03.06 bis zum 28.06.06 durch Ausgabe öffentlich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Minorien der Abtatsung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2

BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Ersatzansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.

Bertz, den 02.05.56

1

Gemeinde Benz
Kreis Nordwestmecklenburg

Satzung

über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang
bebauten Ortsteils - Ortslage Goldebee -
gemäß §34 Abs. 4 Nr.1 und Nr.3 BauGB
und §4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

Abrundungssatzung Nr. 1